

**Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen,
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure¹
(BremPPV)**

Vom ...

Aufgrund des § 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270, 380) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Teil 2

**Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit; Prüfämter,
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

Abschnitt 1

Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen am Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt
- § 17 Aufgabenerledigung

Abschnitt 2
Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit
Fliegender Bauten

- § 18 Prüfämter
- § 19 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Teil 3
Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfungsverfahren
- § 23 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 24 Schriftliche Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt
- § 27 Aufgabenerledigung

Teil 4
Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

- § 28 Besondere Voraussetzungen
- § 29 Fachrichtungen
- § 30 Fachgutachten
- § 31 Aufgabenerledigung

Teil 5
Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32 Besondere Voraussetzungen

§ 33 Fachgutachten

§ 34 Beurteilung von Baugrundgutachten

§ 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis

§ 36 Aufgabenerledigung

Teil 6
Vergütung

Abschnitt 1
Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

§ 37 Allgemeines

§ 38 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

§ 39 Berechnungsart der Vergütung

§ 40 Höhe der Gebühren

§ 41 Vergütung der Prüffämter

§ 42 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Abschnitt 2
Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 43 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

Abschnitt 3
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung
sicherheitstechnischer Anlagen**

§ 44 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer
Anlagen

Abschnitt 4
Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Teil 7
Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47 Übergangsvorschriften

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2 und 3, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. sicherheitstechnische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2

Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige

(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bremischen Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Anerkennungsbehörde).

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin, des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bremischen Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allge-

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

meinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei antragstellenden Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für antragstellende Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Bremen haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann,

oder

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für die oder den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 39 Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

(4) Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere bei der Entwurfsverfassung, Nachweiserstellung, Bauleitung oder als Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der antragstellenden Person. Anerkennungsverfahren für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit oder Brandschutz werden nach Veröffentlichung einer Bewerbungsfrist für das Einreichen von Anträgen auf Anerkennung durchgeführt.

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die antragstellende Person sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, der nicht älter als drei Monate sein soll,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber der antragstellenden Person einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(5) Verlegt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Diese trägt die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

nicht statt, wenn sie oder er zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. der erforderliche Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 4 nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet.

(3) § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungsbedingungen noch vorliegen.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf diese Bezeichnung für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Teil 2

Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit; Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Abschnitt 1

Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

Als Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. nach Abschluss des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

4. die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummer 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht, der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der Vereinigung der Prüffingenieure vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs.

Der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr ernannte Vertretung berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Die Kosten des Prüfungsausschusses tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig. Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden. Die Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung darf davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungs Voraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und
2. der schriftlichen Prüfung (§ 14).

(3) Antragstellende Personen, die die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden haben, können sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach § 14. Eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die antragstellende Person hat eine Referenzobjektliste der von ihr bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse nach Anlage 2) sowie der Art der von der antragstellenden Person persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der antragstellenden Person erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein. Aus der Referenzobjektliste muss erkennbar sein, dass die antragstellende Person eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Sie muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) Aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 hat die antragstellende Person für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei der Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben enthalten zu

1. Bauwerk (Größe, Konstruktionsprinzip, statische und konstruktive Besonderheiten, Bauwerksklassen nach Anlage 2),
2. Bauherrin oder Bauherr und Auftraggeberin oder Auftraggeber,
3. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur oder Prüfsachverständigen,
4. den persönlich bearbeiteten Teilen

und um eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.

(4) Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Objektbeschreibungen nach Absatz 3 werden durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der antragstellenden Person beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Beurteilung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die antragstellende Person das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin und war sie im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten. Die Anerkennungsbehörde setzt die antragstellende Person über die Entscheidung in Kenntnis.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
 - a) Einwirkungen auf Tragwerke,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

- b) Standsicherheit von Tragwerken,
 - c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
 - d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
 - e) Baugrubensicherung,
 - f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
 - g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte;
2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Der Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 nach Anlage 2 erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein. Gegenstand des Prüfungsteils „Besondere Fachkenntnisse“ ist die jeweils beantragte Fachrichtung; er kann sich auf alle Bauwerksklassen nach Anlage 2 erstrecken.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

(4) Der antragstellenden Person werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten mit einer Pause von jeweils mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die antragstellenden Personen durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung lautet:

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen“ oder
2. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen“.

(9) Anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, müssen die Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ nicht ablegen.

§ 15

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine antragstellende Person bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen antragstellenden Person zu helfen oder ist sie nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die antragstellende Person von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird als insgesamt nicht bestanden bewertet.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Person.

§ 16

Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die antragstellende Person nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

Aufgabenerledigung

(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sicherstellen können.

(3) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die Prüfung ist entsprechend den von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfanweisungen durchzuführen und das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Verfügt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. Das Ergebnis ist in Textform zu bescheinigen. Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrin oder der Bauherr nur aus wichtigem Grund einer anderen Prüffingenieurin oder eines anderen Prüffingenieurs für Standsicherheit als derjenigen oder desjenigen bedienen, die oder der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor bescheinigende Person verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. Die Überwachung

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 nicht vor, unterrichtet die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich.

(7) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2

Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 18

Prüfämter

(1) Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.

§ 19

Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Absatz 5 Satz 3 Bremische Landesbauordnung) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüffämtern geprüft werden.

Teil 3 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 20

Besondere Voraussetzungen

Als Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
4. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
5. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
6. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
7. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 7 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 21) nachzuweisen.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von einer Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

2. ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 7, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 20 Satz 1 Nummer 2 bis 7. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungs Voraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 23) sowie
2. der schriftlichen (§ 24) und mündlichen (§ 25) Prüfung.

(3) Antragstellende Personen, die die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 23

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die besonderen Voraussetzungen des § 20 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. Maßgeblich ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die antragstellende Person hat eine Darstellung ihres fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unter-

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

schiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die antragstellende Person die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von der antragstellenden Person so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die antragstellende Person muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf.–Prüfberichte, soweit welche vorliegen, verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte aus. Diese Brandschutznachweise oder Prüfberichte sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu prüfen und zu bewerten, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 festzustellen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Bewertung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die antragstellende Person die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des festgestellten fachlichen Werdeganges nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 24

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

(4) Den antragstellenden Personen werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Aufsicht führt ein

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Beginn der Prüfung haben sich die antragstellenden Personen durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung lautet:

1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder

2. „Die antragstellende Person hat die für Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(9) Eine antragstellende Person, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4. Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. die Namen der antragstellenden Personen,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der antragstellenden Person

enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der antragstellenden Person wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet:

1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Die antragstellende Person kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihr die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 26

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§ 15 Absatz 1 und 2 sowie § 16 gelten entsprechend. Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Person und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

§ 27

Aufgabenerledigung

(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Berufsfeuerwehr zu beteiligen und nachfolgend darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr geändert worden sind. § 69 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung gilt entsprechend. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

(2) § 17 Absatz 2, 3, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 bis 5, Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

Teil 4

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

§ 28

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.

§ 29

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),
3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),
4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bremischen Anlagenprüfverordnung)
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),
7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Bremischen Anlagenprüfverordnung).

Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Mittel- und Großgaragen im Sinne der Muster-Garagenverordnung, die im Bundesland Bremen nach 85 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung als Technische Baubestimmung eingeführt ist, beschränkt werden.

§ 30

Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung; insbesondere werden die Prüfpraxis, das Beurteilungsvermögen und die Handhabung der Messgeräte beurteilt.

(3) Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. § 12 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 2 sowie § 16 gelten entsprechend. Entscheidungen im Rahmen des § 15 werden in der mündlich-praktischen Prüfung von der Prüfungskommission getroffen.

§ 31

Aufgabenerledigung

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Teil 5
Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst, noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats zu erbringen. Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die antragstellende Person eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 33

Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34),
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35).

§ 34

Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Die antragstellende Person hat dem Beirat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der antragstellenden Person. Eine antragstellende Person, die bereits danach die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die antragstellende Person den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35

Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Die antragstellende Person hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 12 Absatz 3 Satz 1, § 15 Absatz 1 und 2 und § 16 gelten entsprechend. Die Entscheidungen werden durch den Beirat getroffen.

§ 36

Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Vergütung

Abschnitt 1

Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

§ 37

Allgemeines

(1) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.

(2) Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand nach § 40 Absatz 5 zu vergüten sind. Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Gebühr unmittelbar bei der Bauherrin oder dem Bauherrn erhebt.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. § 40 bleibt unberührt.

(6) Sofern die Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise prüft, erhält sie für ihre Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 37 bis 40.

§ 38

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (nach DIN 277-1), zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2021. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Absatz 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Absatz 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.

(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 39

Berechnungsart der Vergütung

(1) Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4. Die volle Grundgebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse angegebenen Faktor FBWK nach der Formel

$$\text{Grundgebühr} = F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}.$$

Bauwerks- klasse	1	2	3	4	5
F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0

Die Grundgebühr ist auf volle Euro zu runden.

(2) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 40 Absatz 5 zu berechnen.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 Kilometern vom Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 40 Absatz 5) zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 40

Höhe der Gebühren

- (1) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit erhält
1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 39 Absatz 1,
 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht je nach Bearbeitungsaufwand bis zu drei Viertel der Gebühr nach Nummer 1,
 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
 4. für die Prüfung
 - a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 - b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach der Liste der Technischen Baubestimmungen, im Massivbau jedoch nur, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6,
 6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1,
 7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen bei Untersuchung am Gesamtsystem geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion eines Gebäudes gehören, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

§ 41

Vergütung der Prüffämter

- (1) Die Prüffämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 sowie nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Für die Typenprüfung nach § 19 einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 42

Umsatzsteuer, Fälligkeit

- (1) Mit der Gebühr für die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten.
- (2) Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall im Sinne des § 40 Absatz 4 geltend gemacht werden.

Abschnitt 2

Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 43

Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz erhält

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 39 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr, mindestens 350 Euro,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

§ 37, § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, Absatz 3 und 5, § 39 Absatz 1, 3 und 6, § 40 Absatz 2, 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 und 6 und Satz 2 bis 6 sowie § 42 gelten entsprechend.

Abschnitt 3
**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung
sicherheitstechnischer Anlagen**

§ 44

**Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung
sicherheitstechnischer Anlagen**

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Die in ihrem oder seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in ihrer oder seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. § 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6 sowie § 42 Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Abschnitt 4
Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6, § 42 Absatz 2 Satz 1 sowie § 44 Satz 3 gelten entsprechend.

Teil 7
Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

2. entgegen § 31 oder 36 ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder aufgrund von Vorschriften, die nach der Bremischen Landesbauordnung erlassen worden sind, nur von einer oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen,
3. entgegen § 37 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, § 44 Satz 4 oder § 45 Satz 3 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47

Übergangsvorschriften

(1) Anerkennungen von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik auf Grund der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, gelten als Anerkennung im Sinne von § 10 dieser Verordnung.

(2) Anerkennungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 48 Satz 1] eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung weiterzuführen.

(3) Personen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (SaBremR 7100-c-4) als Sachverständige anerkannt waren und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Technischen Überwachungsorganisation nach Entfall ihrer gewerberechtlichen Sachverständigenanerkennung auf der Grundlage des § 26 Absatz 7 der Bremischen Garagenverordnung vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige bestätigt worden sind, gelten für die Fachrichtungen nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 6 für die Tätigkeit innerhalb einer Überwachungsorganisation als Prüfsachverständige nach § 28 Absatz 1, sofern die Prüfsachverständigen ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Anlage 1
(zu § 38 Absatz 1 Satz 1)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2021 = Indexzahl 1,000**

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	160
2.	Wochenendhäuser	140
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	216
4.	Schulen	204
5.	Kindertageseinrichtungen	183
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	183
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	213
8.	Krankenhäuser	238
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummer 11 und 12, Theater, Kinos	183
10.	Hallenbäder	197
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	78
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	65
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	54
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	27
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	121

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	108
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	163
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	142
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	118
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	142
18.	Tiefgaragen	218
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	57
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	43
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen	5 v. H.
Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude	10 v. H.
bei Geschossdecken außer bei den Nummer 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Absatz 1 Satz 3	64 €/m ²

Sonstiges:

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen,
Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m^3 abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch $1,50 \text{ m}^3$ je Quadratmeter Sohlplatte.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.

Anlage 2
(zu § 38 Absatz 4)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen (mit Ausnahme der genannten Spannbettvorspannung),

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;
- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldecken mit Spannbettvorspannung.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- Tragwerke mit verschieblichen Rahmenkonstruktionen,
- vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

- einfache faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächen Gründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk).

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- faltwerke, Schalentragswerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,

Entwurf der Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen.

Begründung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Entwurf vom 21. Januar 2025

A. Allgemeines

Die Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S. 41) ist erforderlich, da sich in den letzten Jahren sowohl nach Beschlüssen der Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) als auch aus dem aus mehreren Ländern bestehenden gemeinsamen Prüfungsausschuss diverse Anpassungsnotwendigkeiten ergeben haben.

Hierzu zählen insbesondere die Anhebung der Altersgrenze für die Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure um zwei Jahre auf 70 Jahre sowie eine Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Prüffingenieur bzw. zur Prüffingenieurin für Standsicherheit bzw. für Brandschutz.

Die Oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) des Landes Bremen hat bei Inkrafttreten der BremPPV-2010 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin gebildet. Die Mitgliedschaft umfasst derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen. Der damals vollzogene Wechsel der Prüfungsausschüsse zum DIBt bedingt eine regelmäßige Anpassung und Vereinheitlichung der in der BremPPV beschriebenen Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur für Standsicherheit bzw. Brandschutz für alle am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Bundesländer.

Da von den Gremien der ARGEBAU bislang keine Neufassung der Musterverordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO), Fassung Dezember 2012, vorgelegt wurde, orientiert sich die vorliegende Neufassung der BremPPV nach Abstimmung mit den am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Ländern im Wesentlichen an der zwischenzeitlich bereits mehrfach fortgeschriebenen Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung des Saarlandes vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 326), nachfolgend als Saar-PPV bezeichnet.

Aus der Saar-PPV wird auch die geschlechtsneutrale Bezeichnung der „antragstellenden Person“ übernommen, welche die bisher in der BremPPV vielfach verwendete Bezeichnung „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt. Da diese sprachliche Änderung in diversen Vorschriften der BremPPV vorgenommen wird, wird auf einen jeweils konkreten Hinweis in der Änderungsbegründung der betroffenen Einzelvorschrift verzichtet.

Durch den dynamischen Verweis des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BremVwVfG) in der derzeit aktuellen Fassung vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127) wird auf die jeweilige Vorschrift des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen, worauf die BremPPV Bezug nimmt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Der bisherige Satz 2 wird zur besseren Lesbarkeit inhaltlich unverändert in die Sätze 2 und 3 aufgeteilt. Satz 2 regelt, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure anerkannt werden in den Fachbereichen nach **Nummer 1** Standsicherheit und nach **Nummer 2** Brand-

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

schutz. **Satz 3** stellt unverändert gegenüber der BremPPV-2016 klar, dass Prüfsachverständige anerkannt werden in den Fachbereichen nach **Nummer 1** sicherheitstechnische Anlagen sowie nach **Nummer 2** Erd- und Grundbau.

Zu § 2 – Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 3 – Voraussetzungen der Anerkennung

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016 außer der redaktionellen Änderung im Absatz 2.

Zu § 4 – Allgemeine Voraussetzungen

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 5 – Allgemeine Pflichten

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 6 – Anerkennungsverfahren

In **Absatz 1** wird durch das Anfügen des **Satzes 3** entsprechend der Saar-PPV (Änderung vom 06.07.2020) geregelt, dass für das Einreichen der Antragsunterlagen eine Bewerbungsfrist einzuhalten ist. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht hervor, dass man die Antragsunterlagen erst einreichen darf, wenn die Bewerbungsfrist veröffentlicht worden ist, die mehrere Wochen betragen soll. (Siehe hierzu auch die Regelungen der am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Länder). Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die **Absätze 2 bis 5** bleiben mit Ausnahme der redaktionellen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 unverändert gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 7 – Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

In **Absatz 1 Nummer 2** wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 und auf der 322. Sitzung im Mai 2020 zu TOP 13 die Altersgrenze für das automatische Erlöschen der Anerkennung von der bisherigen Vollendung des 68. Lebensjahres auf das 70. Lebensjahr angehoben. Damit wird einem Anliegen der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Bautechnik e.V. (VPI) Rechnung getragen, weil der demographische Wandel zu erheblichen Problemen und Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung führt.

Eine Altersgrenze für Prüfsachverständige und Prüflingenieure ist im Wege der gerichtlichen Verfahren in Bayern¹ überprüft und für rechtmäßig und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen worden. Nach der Rechtsprechung sei mit Blick auf das Schutzzut der öffentlichen Sicherheit eine gesetzliche Altersgrenze zulässig. Eine Anhebung der Altersgrenze soll im Sinne der M-PPVO möglichst ländereinheitlich erfolgen. Vor dem Hintergrund des Mangels an Prüflingenieuren haben sich die Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik einvernehmlich auf eine Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre verständigt. Dies sei dann allerdings eine „Fallbeillösung“, d.h. die äußerste Altersgrenze liege bei 70 Jahren und könne dann nicht weiter angehoben werden.

Die **Absätze 2 bis 4** bleiben außer redaktionellen Änderungen unverändert gegenüber der BremPPV-2016.

¹ Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 05.03.2013 - Vf. 123-VI-11

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 8 – Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 9 -Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert, jedoch hat die Fachkommission Bauaufsicht auf ihrer 335. Sitzung im November 2023 zu TOP 10 die Anpassung der Begründung zu § 9 M-PPVO in der nachfolgenden Formulierung beschlossen. Zuvor hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen in seiner Sitzung am 28./29. September 2023 der beabsichtigten Neufassung zugestimmt.

In der BremPPV wird deshalb in § 9 der **einleitende Absatz wie folgt ersetzt**:

„§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der M-PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungsprofils voraus. Das konkrete Aufgabenspektrum (Tätigkeitsprofil) ist nicht relevant. Unterschiede im Tätigkeitsprofil des Prüfsachverständigen bzw. Prüffingenieur in den einzelnen Bundesländern stehen daher einer wechselseitigen Anerkennung nicht entgegen.“

Inhaltlich bleiben die **Absätze 1 bis 4** gegenüber der BremPPV-2016 außer redaktionellen Änderungen unverändert.

Zu Teil 2 - Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit; Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Zu Abschnitt 1 - Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

Zu § 10 – Besondere Voraussetzungen

In **§ 10 Satz 1 Nummer 2** wird korrespondierend mit der Saar-PPV vom 29.04.2024 der Verweis auf den Zeitpunkt der Antragstellung nach Abschluss des Studiums entsprechend des ebenfalls neu eingefügten § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen.

Zu § 11 – Prüfungsausschuss

Absatz 1 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

In **Absatz 2** werden in **Satz 3** die **Nummern 2 und 4** entsprechend der SaarPPV (Änderung vom 09.07.2020) die Mitgliedschaften im länderübergreifenden Prüfungsausschuss neutraler gefasst und nicht mehr an das jeweilige landesrechtliche Vorschlagsrecht geknüpft. Demnach ist es ausreichend, wenn dem Prüfungsausschuss mindestens angehören

nach **Nummer 2** ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied und

nach **Nummer 4** ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Anpassung der Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr in **Satz 5 Nummer 2** erfolgt entsprechend der Saar-PPV vom 09.07.2020 als logische Folgeänderung zur gleichlautenden Anhebung der Altersgrenze in § 7 Absatz 1 Nummer 2.

In **Satz 5** wird darüber hinaus das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Diese redaktionelle Anpassung soll zu einer rechtlichen Konkretisierung führen. Bisher ist es Praxis, dass die Prüfungsausschüsse begonnene Prüfungsverfahren ohne erneute Berufung noch abschließen. Rheinland-Pfalz befürchtet aktuell jedoch, dass ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, sofern keine gültige Berufung eines Prüfungsausschusses über das gesamte Prüfungsverfahren bestehen sollte. Ein (alleinstehender) neuer **Satz 6**, wonach der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

unberührt bleibt, kann so ausgelegt werden, dass die Regelung auch insgesamt für den Prüfungsausschuss gilt. Damit wäre der bisher gelebten Praxis Rechnung getragen. Der Ersatz des Semikolons durch einen Punkt wurde u.a. in den aktuellen Verordnungen der Länder Sachsen (vgl. § 24 Absatz 2 Satz 6 und 7 DVOSächsBO) und Brandenburg vorgenommen (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 3 bis 5 BbgBauPrüfV). In den aktuellen Verordnungen der Länder Berlin und Saarland findet sich noch die Trennung mit einem Semikolon.

Satz 6 a.F. wird als Folgeanpassung inhaltlich unverändert zu **Satz 7**.

Absatz 3 Satz 3 regelt unverändert, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses ehrenamtlich tätig sind und Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten haben. Diese Regelung wird durch Ergänzung der Sätze 4 bis 6 entsprechend § 7 Absatz 3 der SaarPPV vom 29.04.2024 wie folgt konkretisiert. Nach **Satz 4** tragen die Kosten des Prüfungsausschusses die antragstellenden Personen anteilmäßig. Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können nach **Satz 5** die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden. Die Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung darf nach **Satz 6** davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.

Absatz 4 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Zu § 12 – Prüfungsverfahren

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016 außer der redaktionellen Änderung im Absatz 3.

Zu § 13 – Überprüfung des fachlichen Werdegangs

Absatz 1 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

In **Absatz 2 Satz 1** wird der bisherige Begriff „Verzeichnis“ entsprechend § 12a Absatz 2 der SaarPPV vom 29.04.2024 durch den Begriff „Referenzobjektliste“ ersetzt. **Satz 2** ist neu und stellt klar, dass die Vorhaben nicht älter als zehn Jahre sein sollen. Die Sätze 2 und 3 a.F. werden redaktionell angepasst zu **Satz 3 und 4**.

Absatz 3 wird als neue Regelung entsprechend § 12a Absatz 3 SaarPPV vom 08.04.2024 übernommen. **Satz 1** stellt klar, dass die antragstellende Person aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben hat. Zwei der Referenzobjekte dürfen nach **Satz 2** Ingenieurbauwerke sein. **Satz 3** legt mit den Nummern 1 bis 4 fest, dass die Beschreibung Angaben enthalten soll zu

nach **Nummer 1** Bauwerk (Größe, Konstruktionsprinzip, statische und konstruktive Besonderheiten, Bauwerksklassen nach Anlage 2),

nach **Nummer 2** Bauherrin/Bauherr und Auftraggeberin/Auftraggeber,

nach **Nummer 3** Prüffingenieurin / Prüffingenieur /Prüfsachverständigen,

nach **Nummer 4** den persönlich bearbeiteten Teilen

und um eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 BremPPV-16 und regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs eines Antragstellenden für die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Referenzobjektliste und die Objektbeschreibungen im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der antragstellenden Person beurteilen.

Entsprechend der gleichlautenden Regelung in § 12a Absatz 4 der SaarPPV vom 29.04.2024 wird in **Satz 1** durch die Streichung des Wortes „mindestens“ die durch das Urteil des VG

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Leipzig² festgestellte Verfassungswidrigkeit beseitigt und zudem der bisher durchgeführten Praxis, dass immer zwei Prüfer/innen die Referenzobjektliste und die Objektbeschreibungen beurteilen, Rechnung getragen.

Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Beurteilung nicht zustande, entscheidet nach dem unveränderten **Satz 2** der Prüfungsausschuss. **Satz 3** wird sprachlich an die SaarPPV angepasst und legt fest, dass wenn die antragstellende Person das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin wiederholt und sie im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen war, der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird Satz 4 klarstellend hinzugefügt, wonach die Anerkennungsbehörde die antragstellende Person über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat.

Zu § 14 – Schriftliche Prüfung

§ 14 regelt die schriftliche Prüfung und Art und Umfang der Prüfung, die nachzuweisenden Kenntnisbereiche, den Ablauf der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschrift wird entsprechend der Regelung nach § 12b der Saar-PPV vom 06.07.2020 ausgestaltet und redaktionell angepasst.

Absatz 1 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 2 Satz 1 regelt unverändert mit den **Nummern 1 und 2** die Fachgebiete, in denen die erforderlichen Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 nachzuweisen sind. Der bisherige Satz 2 wird durch Hinzufügung der analog in § 12b Saar-PPV enthaltenen Sätze 2 bis 4 wie folgt konkretisiert.

Die schriftliche Prüfung besteht nach **Satz 2** aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“.

Nach **Satz 3** kann sich der Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 nach Anlage 2 erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

Gegenstand des Prüfungsteils „Besondere Fachkenntnisse“ ist nach **Satz 4** die jeweils beantragte Fachrichtung; er kann sich auf alle Bauwerksklassen nach Anlage 2 erstrecken.

Absatz 3 wird entsprechend § 12b Absatz 3 der Saar-PPV angepasst. Nach **Satz 1** lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird nach **Satz 2** mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

Absatz 4 wird entsprechend § 12b Absatz 4 der Saar-PPV angepasst. Nach **Satz 1** werden der antragstellenden Person vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Nach **Satz 2** beträgt die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben je Prüfungsteil 180 Minuten mit einer Pause von jeweils mindestens 30 Minuten. Diese Regelung soll dazu dienen, dass wenn beide Prüfungsteile an einem Tag stattfinden, eine ausreichende Pause zwischen den beiden Prüfungsteilen sichergestellt ist. Die Prüfungsteile können nach **Satz 3** auch an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt nach **Satz 4** ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann nach **Satz 5** die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Absatz 5 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 6 inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

² VG Leipzig Urt. v. 11.5.2023 – 5 K 1229/21, BeckRS 2023, 24004

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Absatz 7 wird entsprechend § 12b Absatz 7 der Saar-PPV angepasst. **Satz 1** bleibt unverändert und setzt fest, dass die Prüfungsarbeiten von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet werden. Nach **Satz 2** erfolgt die Bewertung für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt nach **Satz 3** der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen entscheidet nach **Satz 4** ein Drittprüfer, dessen Rahmen der Entscheidung sich zwischen dem Erst- und Zweitprüfer bewegen muss. Nach dem neuen **Satz 5** ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn in den Prüfungsteilen jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden. Nach der bisherigen BremPPV-2016 mussten hier noch mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Absatz 8 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 9 wird entsprechend § 12b Absatz 9 der Saar-PPV hinzugefügt. Demnach müssen anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, die Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ nicht ablegen, sie ist in diesem Fall also entbehrlich.

Zu § 15 – Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

Die **Absätze 1 bis 3** werden sprachlich an § 12c Absatz 1 bis 3 der Saar-PPV angepasst.

In **Absatz 2** wird ein neuer **Satz 2** hinzugefügt, der klarstellt, dass bei einer erheblichen Störung im Sinne des Satzes 1 die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet wird.

Nach **Absatz 3** werden die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 in der schriftlichen Prüfung durch die aufsichtführende Person getroffen, die nach § 14 Absatz 4 Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss

Zu § 16 – Rücktritt

§ 16 wird sprachlich an § 12d der Saar-PPV angepasst.

Zu § 17 – Aufgabenerledigung

Die **Absätze 1 bis 4** entsprechen inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 5 enthält in **Satz 1** mit inhaltlichem Bezug zu § 80 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO die unveränderte Anforderung, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise überwachen. Diese wird entsprechend § 13 Absatz 5 Saar-PPV klarstellend um einen neuen **Satz 2** ergänzt, wonach das Ergebnis in Textform zu bescheinigen ist. Dies kann entweder schriftlich oder durch ein digital signiertes Dokument erfolgen. Entsprechend § 13 Absatz 5 der SaarPPV erfolgt eine Ergänzung der Sätze 2 und 3. Nach dem neuen **Satz 3** darf sich die Bauherrin oder der Bauherr für Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung nur aus wichtigem Grund einer anderen Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit als derjenigen bedienen, die den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. Ein wichtiger Grund liegt nach **Satz 4** insbesondere vor, wenn die zuvor bescheinigende Person verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. **Satz 5** entspricht unverändert Satz 2 a.F., wonach die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung sich auf Stichproben beschränken kann; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

Absatz 6 wird entsprechend § 13 Absatz 6 der Saar-PPV ergänzt und schreibt vor, dass wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 nicht vorliegen, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten hat.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Absatz 6 a.F. wird als redaktionelle Folgeänderung zu **Absatz 7** und legt inhaltsgleich zu § 13 Absatz 7 der SaarPPV in **Satz 1** fest, dass die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen haben. Das Verzeichnis ist nach **Satz 2** jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2 - Prüflämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Zu § 18 –Prüflämter

§ 18 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Zu § 19 – Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 19 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Teil 3 – Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz

Zu § 20 –Besondere Voraussetzungen

Die Vorschrift wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüflingenieur für Brandschutz, Aktenzeichen: 3 A 40/16 im Satz 1 um eine neue Nummer 3 ergänzt.

Vorbemerkung:

Die BremPPV regelt mustertreu auf Grundlage der M-PPVO u. a. das Anerkennungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz bzw. für Standsicherheit. Die Anerkennung für die Prüflingenieure für Brandschutz erfolgt nur, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß § 4 und § 20 M-PPVO bzw. gleichlautend der BremPPV erfüllt sind. Zur Feststellung der Erfüllung der besonderen Anerkennungsbedingungen ist ein Prüfungsausschuss heranzuziehen. Der Ausschuss führt ein Prüfungsverfahren gemäß § 22 durch. Hierzu zählt auch die Überprüfung des fachlichen Werdeganges des Antragstellers gemäß § 23.

Wegen der besonderen Verantwortung von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren, insbesondere zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit, werden im Prüfungsverfahren und bei der Überprüfung des fachlichen Werdeganges hohe Maßstäbe für die Bewertung angelegt.

Dies wird im Prüfungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz - nach bisheriger Auffassung gleichlautend auch in Sachsen-Anhalt ausreichend - durch eine entsprechende Verweisung in § 23 Absatz 3 Satz 2 auf das Prüfungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit und insbesondere auf die Beurteilung des fachlichen Werdeganges gemäß § 13 Absatz 3 gelöst.

Diese auch von Sachsen-Anhalt durch Umsetzung der M-PPVO in Landesrecht vertretene Auffassung hat das VG Magdeburg durch Urteil vom 20.06.2017 für die Anerkennung von Prüflingenieuren für Brandschutz verneint und zum Ausdruck gebracht, dass für den fachlichen Werdegang, wenn überhaupt, nur durchschnittliche Fähigkeiten, möglicherweise auch nur die Schwelle zur Unfähigkeit eine Rolle spielen können und dass der Prüfungsausschuss keine rechtliche Grundlage hat, den fachlichen Werdegang näher zu prüfen oder zu bewerten. Es fehle, anders als bei den Voraussetzungen bei Prüflingenieuren für Standsicherheit, bei den besonderen Voraussetzungen an der Anforderung des Vorliegens überdurchschnittlicher Fähigkeiten in der bisherigen Tätigkeit des Antragstellers wie auch in § 10 Satz 1 Nummer 3 M-PPVO bzw. gleichlautend die BremPPV verlangt.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Nach Prüfung der Urteilsbegründung wurde von einer Berufung beim Obergericht Sachsen-Anhalt abgesehen.

Die Länder, welche analog die M-PPVO in Landesrecht umgesetzt haben, sind über das Urteil bereits unterrichtet worden.

Änderung der M-PPVO und gleichlautend der BremPPV

Bei Beibehaltung der jetzigen Regelungen der M-PPVO kann zukünftig ein wesentlicher Bestandteil bei der Feststellung der besonderen Anerkennungs Voraussetzungen im Prüfungsverfahren für Prüffingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz ins Leere laufen, wenn die M-PPVO in der derzeitigen Form beibehalten und in Landesrecht umgesetzt wird. Da dem Urteil Signalwirkung beigemessen wird, kann dies wegen der besonderen Verantwortung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz und auch im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung zwischen den Ländern nicht gewollt sein. In den anderen Ländern, die die M-PPVO entsprechend umgesetzt haben, waren solche Klagen bisher nicht anhängig.

Auch an einen Antragsteller im Bereich des Brandschutzes ist, wie für den Bereich der Standsicherheit schon immer in § 10 Satz 1 Nummer 3 M-PPVO bzw. BremPPV postuliert, der Maßstab überdurchschnittlicher Fähigkeiten anzulegen. Dies muss auch von einem Prüfungsausschuss bewertet werden können. Faktenwissen, welches im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine wesentliche Rolle spielt, kann nicht alleiniger Maßstab für die Anerkennung sein.

Aus diesem Grund wird eine mustertreue Änderung der §§ 20 und 23 BremPPV einschließlich redaktioneller Folgeänderungen vorgelegt, um den vom Urteil ausgehenden Konsequenzen für die Zukunft Rechnung zu tragen.

Die Änderungen umfassen Klarstellungen zu den besonderen Voraussetzungen der Antragsteller im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Fähigkeiten wie bei Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Konkretisierungen des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Überprüfung des fachlichen Werdegangs der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss bei den Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Sie entsprechen auch der Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Ein Notifizierungsbedarf bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015 / 1535 wird nicht gesehen. Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit in der M-PPVO sind nicht betroffen, so dass eine Normenprüfung entbehrlich ist. Änderungen oder Erschwernisse für die Antragsteller ergeben sich nicht. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses ist unverändert.

In **§ 20 Satz 1** wird deshalb analog zu § 10 Satz 1 Nummer 3 mit der **Nummer 3** eine ergänzende besondere Anerkennungs Voraussetzung mit folgendem Wortlaut eingefügt, die auch bereits in § 16 Satz 1 Nummer 3 der Saar-PPV vom 02.07.2019 übernommen worden ist.

„3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,“.

Daraus ergeben sich nachfolgende redaktionelle Änderungen:

In **Satz 1** werden die bisherigen Nummern 3 bis 6 zu den **Nummern 4 bis 7**.

In **Satz 2** wird die Angabe „Nummern 2 bis 6“ durch die Angabe „**Nummern 2 bis 7**“ ersetzt.

Zu § 21 – Prüfungsausschuss

In **Absatz 1** bleibt **Satz 1** unverändert und legt fest, dass der Prüfungsausschuss aus mindestens sechs Mitgliedern besteht. Von einer Anhebung auf mindestens acht Mitglieder entsprechend der Saar-PPV wurde aufgrund der dann höheren Kosten abgesehen, zumal in Brandenburg (vgl. § 15 Absatz 1 BbgBauPrüvO) und Berlin die aktuelle Regelung ebenfalls

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

mindestens sechs Personen vorsieht (vgl. § 17 Absatz 1 BauPrüVO Berlin) In **Satz 2** werden die **Nummern 1 bis 4** die Mitgliedschaften im länderübergreifenden Prüfungsausschuss neutraler gefasst und analog zu § 11 Absatz 2 nicht mehr an das jeweilige landesrechtliche Vorschlagsrecht geknüpft. Demnach ist es ausreichend, wenn folgende Personen dem aus mindestens acht Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss angehören:

Nach **Nummer 1** ein von einer Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,

nach **Nummer 2** ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,

nach **Nummer 3** ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer Obersten Bauaufsichtsbehörde,

nach **Nummer 4** ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,

nach **Nummer 5** ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und

nach **Nummer 6** ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

In **Absatz 2** wird als redaktionelle Folgeänderung der Verweis in Absatz 2 auf § 11 Absatz 2 Satz 4 bis 7 angepasst. Die korrespondierende Anpassung der Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr erfolgt durch Verweis auf § 11 Absatz 2 Satz 5.

Zu § 22 – Prüfungsverfahren

In § 22 **Absatz 1 Satz 2** wird die Angabe „Nummern 2 bis 6“ als redaktionelle Folgeänderung durch die Angabe „**Nummern 2 bis 7**“ ersetzt.

Absatz 2 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 3 wird entsprechend § 18 Absatz 2 und 3 der Saar-PPV vom 29.04.2024 wie folgt angepasst: Nach **Satz 1** können Antragstellende Personen, die die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden haben, diese insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist nach **Satz 2** im gesamten Umfang zu wiederholen.

Zu § 23 – Überprüfung des fachlichen Werdegangs

In § 23 **Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „§ 20 Satz 1 Nummer 2“ als redaktionelle Folgeänderung durch die Angabe „§ 20 Satz 1 **Nummern 2 und 3**“ ersetzt.

Absatz 2 wird sprachlich entsprechend § 18a Absatz 2 SaarPPV angepasst.

Absatz 3 wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüffingenieur für Brandschutz als Folgeänderung angepasst.

In **Satz 1** wird entsprechend § 18a Saar-PPV vom 29.04.2024 die Anforderung „mindestens“ gestrichen, wonach der Prüfungsausschuss aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 nunmehr drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte auswählt.

Weil für das Gericht auch Zweifel an einer Rechtsgrundlage für Umfang und Tiefe bei der Bewertung des fachlichen Werdeganges durch den Prüfungsausschuss bestanden, wird es für erforderlich gehalten, die Grundlage für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses in § 23 Absatz 3 durch Einfügen eines neuen **Satzes 2** zu konkretisieren, der festlegt, dass die drei nach Satz 1 ausgewählten Brandschutznachweise/Prüfberichte von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu prüfen und zu bewerten sind, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 festzustellen.

Als Folgeänderung wird in § 23 Absatz 3 der bisher in Satz 2 verankerte Verweis auf § 13 Absatz 3 aufgehoben und entsprechend der Saar-PPV mit den Sätzen 3 und 4 direkt in der Vorschrift formuliert: Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag hinsichtlich der Bewertung nach

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Satz 2 nicht zustande, entscheidet nach **Satz 3** der Prüfungsausschuss. Wiederholt die antragstellende Person die Prüfung, ist nach **Satz 4** eine erneute Überprüfung des festgestellten fachlichen Werdeganges nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Zu § 24 – Schriftliche Prüfung

Die Anforderungen an die schriftliche Prüfung werden entsprechend § 18b der SaarPPV vom 29.04.2024 ausgestaltet.

Absatz 1 wird neu eingefügt und legt fest, dass die schriftliche Prüfung der Feststellung dient, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

Der bisherige Absatz 1 a.F. wird zu **Absatz 2** und regelt mit den **Sätzen 1 und 2** inhaltlich unverändert gegenüber der BremPPV-2016 die Fachgebiete, auf denen die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen sind.

Absatz 3 wird entsprechend § 18b Absatz 3 der SaarPPV vom 29.04.2024 neu eingefügt. Nach **Satz 1** lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird nach **Satz 2** mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

Der bisherige Absatz 2 a.F. wird zu **Absatz 4**. Satz 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert, die Sätze 3 und 4 werden entsprechend der Saar-PPV vom 29.04.2024 neu eingefügt. Nach **Satz 1** werden den antragstellenden Personen vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt nach **Satz 2** zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Nach dem neuen **Satz 3** führt die Aufsicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Nach **Satz 4** kann bei Störungen des Prüfungsablaufs die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Nach dem neuen **Absatz 5** haben sich die antragstellenden Personen vor Beginn der Prüfung durch Lichtbildausweis auszuweisen.

Der neue **Absatz 6** legt mit **Satz 1** fest, dass die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen werden. Es wird nach **Satz 2** eine Liste über Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

Die Anforderungen des bisherigen Absatzes 3 a.F. werden entsprechend § 18b Absatz 7 der Saar-PPV vom 29.04.2024 in den **Absatz 7** verschoben. Nach Satz 1 werden die Prüfungsarbeiten von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt nach **Satz 2** für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt nach Satz 3 der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen entscheidet nach **Satz 4** der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt nach **Satz 5** als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

Satz 6 a.F. wird in den neuen Absatz 9 verschoben.

Absatz 8 wird entsprechend § 18b Absatz 8 der SaarPPV neu aufgenommen und legt fest, dass das Ergebnis der Prüfung zu lauten hat

entweder nach **Nummer 1**: „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

oder nach **Nummer 2**: „Die antragstellende Person hat die für eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

Der neue **Absatz 9** übernimmt die bisher in Absatz 3 Satz 6 a.F. enthaltene Anforderung, dass eine antragstellende Person, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

Die bisher in Absatz 4 a.F. enthaltenen diverse Verweise auf § 14 werden gestrichen, da die Anforderungen entsprechend der SaarPPV direkt ablesbar in die erweiterte Vorschrift aufgenommen werden.

Zu § 25 – Mündliche Prüfung

Die Anforderungen an die mündliche Prüfung werden entsprechend § 18c der SaarPPV vom 29.04.2024 ausgestaltet.

Absatz 1 entspricht redaktionell mit dem Verweis auf § 24 Absatz 2 angepasst ansonsten unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 2 bleibt ebenfalls gegenüber der BremPPV-2016 inhaltlich unverändert. Der Verweis in **Satz 2** wird jedoch redaktionell auf den neu aufgenommenen § 24 Absatz 3 angepasst und betrifft die Modalitäten der Einladung.

Absatz 3 wird entsprechend § 18c Absatz 3 der Saar-PPV ausgestaltet. **Satz 1** bleibt jedoch gegenüber der BremPPV-2016 unverändert, dass die mündliche Prüfung von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen wird (vgl. § 18c BauPrüfV Berlin und Anlage 2 zu § 15 Absatz 4 BbgBauPrüfV). Von einer Anhebung auf sechs Mitglieder wird aus Kostengründen abgesehen. Zudem hat eine ungerade Zahl im Sinne einer Mehrheitsentscheidung bei kritischen mündlichen Prüfungssituationen einen Verfahrensvorteil.

Neben der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, muss nach **Satz 2** mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden nach **Satz 3** dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

Absatz 4 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Die **Absätze 5 bis 7** bleiben inhaltlich unverändert und werden lediglich sprachlich an die SaarPPV angepasst.

In **Absatz 8 Satz 1** erfolgt entsprechend § 18c Absatz 8 der SaarPPV die Ergänzung, dass die antragstellende Person bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen kann, dass ihr der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nach **Satz 2** innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden nach **Satz 3** dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. **Satz 4** stellt klar, dass § 74 Absatz 1 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt bleibt. Die bisherige Einschränkung auf § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO entfällt, wonach entsprechend § 74 Absatz 1 Satz 1 sowohl die Anfechtungsklage als auch nach § 74 Absatz 2 die Verpflichtungsklage möglich sind.

Zu § 26 – Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§ 26 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert und wird lediglich sprachlich an die SaarPPV angepasst.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 27 – Aufgabenerledigung

§ 27 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise entsprechend dem geänderten § 17.

Teil 4 - Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Zu § 28 – Besondere Voraussetzungen

§ 28 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 29 – Fachrichtungen

§ 29 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. Der Verweis in Satz 2 wird redaktionell auf die Muster-Garagenverordnung angepasst, die im Bundesland Bremen nach § 85 Absatz 5 BremLBO i.V.M. der BremVVTB als Technische Baubestimmung eingeführt ist.

Zu § 30 – Fachgutachten

Absatz 1 wird sprachlich an § 21a der Saar-PPV angepasst.

Absatz 2 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

In **Absatz 3** bleiben die Sätze 1 und 2 gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. Demnach wird nach **Satz 1** zum mündlich-praktischen Teil nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. Der Verweis in **Satz 2** legt fest, dass § 12 Absatz 3 hinsichtlich der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie § 16 hinsichtlich des Rücktritts entsprechend gelten. **Satz 3** ist neu und wird entsprechend § 21a Absatz 4 Satz 2 Saar-PPV neu hinzugefügt. Er stellt klar, dass Entscheidungen im Rahmen des § 15 in der mündlich-praktischen Prüfung von der Prüfungskommission getroffen werden.

Zu § 31 – Aufgabenerledigung

§ 31 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 5 – Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

Zu § 32 – Besondere Voraussetzungen

§ 32 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. In **Absatz 1** erfolgen lediglich sprachliche Anpassungen entsprechend § 23 der Saar-PPV.

Zu § 33 – Fachgutachten

§ 33 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 34 – Beurteilung von Baugrundgutachten

§ 34 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. In den **Absätzen 1 bis 3** erfolgen lediglich sprachliche Anpassungen entsprechend § 24a der Saar-PPV.

Zu § 35 – Schriftlicher Kenntnissnachweis

In **Absatz 1** erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung entsprechend § 24b der Saar-PPV.

Die Verweise in **Absatz 2 Satz 1** legen fest, dass § 12 Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie § 16 hinsichtlich des Rücktritts entsprechend gelten. **Satz 2** wird zur Klarstellung neu hinzugefügt und legt fest, dass die im Sinne des § 35 notwendigen Entscheidungen durch den Beirat getroffen werden, der entsprechend entscheidungsbefugte Personen zu bestimmen hat.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 36 – Aufgabenerledigung

§ 36 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 6 – Vergütung

Abschnitt 1 – Vergütung für die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit

Zu § 37 – Allgemeines

§ 37 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 38 – Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

In **Absatz 1** werden folgende Anpassungen vorgenommen:

In **Satz 1** erfolgt die Ergänzung, dass der Brutto-Rauminhalt nach der DIN 277-1 errechnet wird.

In **Satz 2** wird die Indexzahl 1,000 für die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 vom bisherigen Basisjahr 2010 auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt.

Die anrechenbaren Bauwerte der BremPPV-2016 basieren auf dem Bezugsjahr 2010 und wurden mit Hilfe der fortgeschriebenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes mit dem Steigerungsfaktor 141,82 auf das neue Bezugsjahr 2021 umbasiert.

Nach **Satz 3** sind für die folgenden Jahre die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer.

Satz 4 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass die die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte durch die oberste Bauaufsichtsbehörde jeweils im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben werden.

Die **Absätze 2 bis 5** bleiben inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 39 – Berechnungsart der Vergütung

§ 39 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 40 – Höhe der Gebühren

§ 40 bleibt mit den **Absätzen 1 bis 6** inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

In **Absatz 5 Satz 5** erfolgt analog zu § 38 Absatz 1 Satz 4 lediglich die Ergänzung, dass die Bekanntmachung des jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu liegenden Stundensatzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgt.

Zu § 41 – Vergütung der Prüfümter

§ 41 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 42 – Umsatzsteuer, Fälligkeit

§ 42 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Abschnitt 2 – Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

Zu § 43 – Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 43 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Abschnitt 3 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen

Zu § 44 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen

§ 44 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Abschnitt 4 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Zu § 45 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 7 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 46 – Ordnungswidrigkeiten

§ 46 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 8 – Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 47 – Übergangsvorschriften

§ 47 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 48 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 regelt, dass diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt. **Satz 2** legt fest, dass damit gleichzeitig die Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) außer Kraft tritt.

Zu Anlage 1 -(zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV) - Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Korrespondierend zur Änderung in § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Indexzahl der Basistabelle der anrechenbaren Bauwerte vom bisherigen Basisjahr 2010 auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt.

Die anrechenbaren Bauwerte der BremPPV-2016 beziehen sich auf das Basisjahr 2010 und wurden mit dem Steigerungsfaktor 141,82 auf das neue Basisjahr 2021 umbasiert.

Neu hinzugefügt wird die **Tarifziffer 11.4**, die seit 2017 eine weitere Unterteilung für Fabrikgebäude etc. vornimmt, deren Brutto-Rauminhalt 50 000 m³ übersteigt.

Der Zuschlag auf die anrechenbaren Bauwerte bei Hallenbauten mit Kränen war in der BremPPV-2016 nicht angepasst worden und muss daher vom Basisjahr 2005 der BremPPV-2009 mit dem Steigerungsfaktor 163,58 auf das neue Basisjahr 2021 mit einem Wert von 64 €/m³ umbasiert werden.

Zu Anlage 2 -(zu § 38 Absatz 4 BremPPV) - Bauwerksklassen

Die Bauwerksklassen nach Anlage 2 bleiben gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
	<p>Bremische Anpassungen Änderungen in Anlehnung an die Saar-PPV vom 29. April 2024 (Amtsblatt Saar I S. 326) Änderungen aufgrund Diskussionen in den Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)</p>	
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	
<p>Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standsicherheit und 2. Brandschutz; <p>Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherheitstechnische Anlagen sowie 2. Erd- und Grundbau. 	<p>¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2 und 3, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung. ²Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standsicherheit und 2. Brandschutz. <p>³Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherheitstechnische Anlagen sowie 2. Erd- und Grundbau. 	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
§ 2 Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige	§ 2 Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige	
(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bremischen Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Anerkennungsbehörde).	(1) ¹ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bremischen Landesbauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. ² Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (Anerkennungsbehörde).	Keine Änderung
(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin, des Bauherrn, der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bremischen Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.	(2) ¹ Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin, des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bremischen Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Bremischen Landesbauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. ² Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen der Anerkennung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen der Anerkennung</p>	
<p>(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.</p>	<p>(1) ¹Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.</p>	Keine Änderung
<p>(2) Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.</p>	<p>(2) ¹Die Anerkennung kann bei antragstellenden Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. ²Dies gilt nicht für antragstellende Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.</p>	Sprachliche Anpassung an Saar-PPV
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Voraussetzungen</p>	
<p>Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die</p> <p>1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür</p>	<p>¹Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die</p> <p>1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür</p>	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,4. den Geschäftssitz im Land Bremen haben und5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. <p>Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,2. wer<ol style="list-style-type: none">a) sich mit anderen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin,	<p>bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,4. den Geschäftssitz im Land Bremen haben und5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. <p>²Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,2. wer<ol style="list-style-type: none">a) sich mit anderen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin,	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und</p> <p>c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann</p> <p>oder</p> <p>3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.</p> <p>Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.</p>	<p>Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und</p> <p>c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann</p> <p>oder</p> <p>3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.</p> <p>³Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
§ 5 Allgemeine Pflichten	§ 5 Allgemeine Pflichten	
<p>(1) Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für die oder den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindes-</p>	<p>(1) ¹Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ²Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für die oder den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgen. ³Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ⁴Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindes-</p>	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
tens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.	tens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.	
(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.	(2) ¹ Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.	Keine Änderung
(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen	(3) ¹ Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. ² Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. ³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 39 Absatz 6 Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. ⁴Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. ⁵Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 39 Absatz 6 Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(4) Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere bei der Entwurfsverfassung, Nachweiserstellung, Bauleitung oder als Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.</p>	<p>(4) ¹Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere bei der Entwurfsverfassung, Nachweiserstellung, Bauleitung oder als Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.</p>	Keine Änderung
<p>(5) Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.</p>	<p>(5) ¹Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige oder die oder der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. ²Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.</p>	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.</p>	<p>(6) ¹Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 6 Anerkennungsverfahren</p>	<p>§ 6 Anerkennungsverfahren</p>	
<p>(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der Bewerberin oder des Bewerbers.</p>	<p>(1) ¹Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). ²Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der antragstellenden Person. ³Anerkennungsverfahren für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit oder Brandschutz werden nach Veröffentlichung einer Bewerbungsfrist für das Einreichen von Anträgen auf Anerkennung durchgeführt.</p>	<p>Ergänzung von Satz 3 entsprechend § 6 Absatz 1 Saar-PPV vom 06.07.2020</p>
<p>(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und 2. ob und wie oft die Bewerberin oder der</p>	<p>(2) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und</p>	<p>Sprachliche Anpassung an Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.</p> <p>Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, der nicht älter als drei Monate sein soll,4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und	<ol style="list-style-type: none">2. ob und wie oft die antragstellende Person sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat. <p>²Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, der nicht älter als drei Monate sein soll,4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.</p> <p>Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.</p>	<p>Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und</p> <p>6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.</p> <p>³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.</p>	
<p>(3) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Satz 5 genannte Frist, 2. die verfügbaren Rechtsbehelfe, 3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und 4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind. <p>Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber der Bewerberin oder</p>	<p>(3) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Satz 3 genannte Frist, 2. die verfügbaren Rechtsbehelfe, 3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und 4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind. <p>³Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber der antragstellenden</p>	<p>Neu: dynamischer Verweis des BremVwVfG auf das VwVfG des Bundes</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>	<p>Person einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁵Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁶Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>	
<p>(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.</p>	<p>(4) ¹Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(5) Verlegt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachver-</p>	<p>(5) ¹Verlegt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur oder die</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>ständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Diese trägt die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt, wenn sie oder er zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.</p>	<p>Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. ³Diese trägt die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. ⁵Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt, wenn sie oder er zuvor bereits vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.</p>	
<p>§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung</p>	<p>§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung</p>	
<p>(1) Die Anerkennung erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet, 2. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat, 3. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige die 	<p>(1) ¹Die Anerkennung erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet, 2. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat, 3. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige die 	<p>Änderung in § 7 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Beschlüssen der FK BA Auch umgesetzt in § 7 Absatz 1 Nummer 2 SaarPPV vom 06.07.2020</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder</p> <p>4. der erforderliche Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 4 nicht mehr besteht.</p>	<p>Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder</p> <p>4. der erforderliche Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 4 nicht mehr besteht.</p>	
<p>(2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, 2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat, 3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder 4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche 	<p>(2) ¹Unbeschadet des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die oder der Prüfsachverständige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, 2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat, 3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder 4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, 	<p>Änderung des Verweises</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet.</p>	<p>Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet.</p>	
<p>(3) § 48 des Bremischen Verwaltungsvorgangsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(3) § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsvorgangsgesetzes in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>Änderung des Verweises</p>
<p>(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens 5 Jahren prüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.</p>	<p>(4) ¹Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.</p>	<p>Änderung der Schreibweise</p>
<p>§ 8 Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger</p>	<p>§ 8 Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger</p>	
<p>Wer nicht als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf diese Bezeichnung für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.</p>	<p>¹Wer nicht als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf diese Bezeichnung für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung</p>	<p>§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung</p>	
<p>(1) Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	<p>(1) ¹Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. ²Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Bremen; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.</p>	<p>Anpassung der Begründung durch die FK BA ist erfolgt, eine Änderung des Verordnungstextes ist jedoch nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, 2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises 	<p>(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, 2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises 	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und</p> <p>3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.</p> <p>Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten, <p>vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.</p>	<p>von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und</p> <p>3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.</p> <p>²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten, <p>vorzulegen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.</p>	Keine Änderung
<p>(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>	<p>(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes</p>	Änderung des Verweises

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
	<p>in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsvorgangsgesetzes abgewickelt werden.</p>	
<p>Teil 2 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit; Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	<p>Teil 2 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit; Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	
<p>Abschnitt 1 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit</p>	<p>Abschnitt 1 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit</p>	
<p>§ 10 Besondere Voraussetzungen</p>	<p>§ 10 Besondere Voraussetzungen</p>	
<p>Als Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf 	<p>¹Als Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. nach Abschluss des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen 	<p>Anpassung von § 10 Satz 1 Nr. 2 entsprechend der SaarPPV vom 29.04.2024 auf den neuen Satz 3 in § 6 Absatz 1.</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none">3. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,4. die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen. <p>Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.</p>	<p>Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none">3. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,4. die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen. <p>²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummer 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 11 Prüfungsausschuss</p>	<p>§ 11 Prüfungsausschuss</p>	
<p>(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht, der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.</p>	<p>(1) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. ²Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht, der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.</p>	<p>Zunächst keine Änderung Rechtliche Umstrukturierung zur Zusammenführung in einen zentralen Prüfungsausschuss beim DIBt ist Gegenstand der aktuellen Diskussion.</p>
<p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung, 2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von der Ingenieurkammer des Landes Bremen vorgeschlagenes Mitglied, 3. ein von der Vereinigung der Prüffingenieure vorgeschlagenes Mitglied und 	<p>(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung, 2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von einer Ingenieurkammer des Landes Bremen vorgeschlagenes Mitglied, 3. ein von der Vereinigung der Prüffingenieure vorgeschlagenes Mitglied und 4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich 	<p>Anpassung in Satz 3 Nr. 2 und 4 entsprechend Saar-PPV vom 09.07.2020</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>4. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder 2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs; <p>der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr ernannte Vertretung berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p>einer obersten Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder 2. mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs. <p>⁶Der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁷Unbeschadet des Satzes 3 Nummer 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr ernannte Vertretung berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p>Anpassung in Satz 5 Nr. 2 entsprechend Saar-PPV vom 09.07.2020 als logische Folgeänderung zu § 7 Absatz 1 Nr. 2 (Anhebung Altersgrenze)</p> <p>Änderung nach Anhörung: Redaktionelle Anpassung, die zu einer rechtlichen Konkretisierung führen soll. Der Ersatz des Semikolons durch einen Punkt in Satz 5 wurde u.a. in den aktuellen Verordnungen der Länder Sachsen und Brandenburg vorgenommen. In den aktuellen Verordnungen der Länder Berlin und Saarland findet sich noch die Trennung mit einem Semikolon.</p> <p>Nummerierung der Sätze 6 und 7 als redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie</p>	<p>(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie</p>	<p>Ergänzung der Sätze 4 bis 6 entsprechend § 7 Absatz 3 SaarPPV vom 29.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.</p>	<p>auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. ⁴Die Kosten des Prüfungsausschusses tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig. ⁵Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden. ⁶Die Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung darf davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.</p>	
<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. ²Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 12 Prüfungsverfahren</p>	<p>§ 12 Prüfungsverfahren</p>	
<p>(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen</p>	<p>(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.</p>	<p>nach § 10 Satz 1 Nummer 2 bis 5. ³Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.</p>	
<p>(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und 2. der schriftlichen Prüfung (§ 14).</p>	<p>(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und 2. der schriftlichen Prüfung (§ 14).</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.</p>	<p>(3) ¹Antragstellende Personen, die die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung entsprechend Saar-PPV</p>
<p>§ 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs</p>	<p>§ 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs</p>	
<p>(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur</p>	<p>(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfüllt. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach § 14.</p>	<p>Sprachliche Anpassung entsprechend § 12a SaarPPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Prüfung zugelassen.</p>	<p>³Eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.</p>	
<p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben.</p> <p>Daraus muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.</p>	<p>(2) ¹Die antragstellende Person hat eine Referenzobjektliste der von ihr bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse nach Anlage 2) sowie der Art der von der antragstellenden Person persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der antragstellenden Person erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben.</p> <p>²Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein.</p> <p>³Aus der Referenzobjektliste muss erkennbar sein, dass die antragstellende Person eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. ⁴Sie muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 12a SaarPPV vom 08.04.2024</p>
	<p>(3) ¹Aus der Referenzobjektliste nach Ab-satz 2 hat die antragstellende Person für jede</p>	<p>Neue Regelung entsprechend § 12a Absatz 3 SaarPPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
	<p>beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. ²Zwei der Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben enthalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerk (Größe, Konstruktionsprinzip, statische und konstruktive Besonderheiten, Bauwerksklassen nach Anlage 2), 2. Bauherrin oder Bauherr und Auftraggeberin oder Auftraggeber, 3. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur oder Prüfsachverständigen, 4. den persönlich bearbeiteten Teilen und um eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden. 	
<p>(3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>³Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr</p>	<p>(4) ¹Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Objektbeschreibungen nach Absatz 3 werden durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der antragstellenden Person beurteilt. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Beurteilung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>³Wiederholt die antragstellende Person das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin und war sie im letzten Prüfungsverfahren zur</p>	<p>Anpassung der Regelung entsprechend § 12a Absatz 4 SaarPPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>als fünf Jahre vergangen sind.</p>	<p>schriftlichen Prüfung zugelassen, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten. ⁴Die Anerkennungsbehörde setzt die antragstellende Person über die Entscheidung in Kenntnis.</p>	
<p>§ 14 Schriftliche Prüfung</p>	<p>§ 14 Schriftliche Prüfung</p>	
<p>(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.</p>	<p>(1) ¹Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12b Absatz 1 Saar-PPV vom 06.07.2020</p>
<p>(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken: <ol style="list-style-type: none"> a) Einwirkungen auf Tragwerke, b) Standsicherheit von Tragwerken, c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke, d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund, 	<p>(2) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken: <ol style="list-style-type: none"> a) Einwirkungen auf Tragwerke, b) Standsicherheit von Tragwerken, c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke, d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund, 	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>e) Baugrubensicherung, f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile, g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte.</p> <p>2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.</p> <p>Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse fünf erstrecken. Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.</p>	<p>e) Baugrubensicherung, f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile, g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte;</p> <p>2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.</p> <p>²Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“.</p> <p>³Der Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 nach Anlage 2 erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.</p> <p>⁴Gegenstand des Prüfungsteils „Besondere Fachkenntnisse“ ist die jeweils beantragte Fachrichtung; er kann sich auf alle Bauwerksklassen nach Anlage 2 erstrecken.</p>	<p>Satz 2 bis 4 Anpassung entsprechend § 12b Absatz 2 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.</p>	<p>(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 12b Absatz 3 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>
<p>(4) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.</p>	<p>(4) ¹Der antragstellenden Person werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt.</p> <p>²Die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten mit einer Pause von jeweils mindestens 30 Minuten. ³Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. ⁴Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. ⁵Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 12b Absatz 4 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>
<p>(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.</p>	<p>(5) ¹Vor Prüfungsbeginn haben sich die antragstellenden Personen durch Lichtbildausweis auszuweisen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12b Absatz 5 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.</p>	<p>(6) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. ²Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet.</p> <p>Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl.</p> <p>Bei größeren Abweichungen gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.</p>	<p>(7) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet.</p> <p>²Die Bewertung erfolgt für jede Aufgabe mit ganzen Punkten.</p> <p>³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen.</p> <p>⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer.</p> <p>⁵Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 12b Absatz 7 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>
<p>(8) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung lautet</p> <p>1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen“ oder</p>	<p>(8) ¹Das Ergebnis der Prüfung lautet</p> <p>1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder</p>	<p>Anpassung entsprechend § 12b Absatz 8 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen“.</p>	<p>2. „Die antragstellende Person hat die für einen Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“</p>	
	<p>(9) ¹Anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, müssen die Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ nicht ablegen.</p>	<p>Neue Regelung entsprechend § 12b Absatz 9 Saar-PPV vom 09.07.2020</p>
<p>§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße</p>	<p>§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße</p>	
<p>(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.</p>	<p>(1) ¹Versucht eine antragstellende Person bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen antragstellenden Person zu helfen oder ist sie nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12c Absatz 1 Saar-PPV</p>
<p>(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die antragstellende Person von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. ²Die Prüfung wird als insgesamt nicht bestanden bewertet.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12c Absatz 2 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Aufsichtsführende.</p>	<p>(3) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Person.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12c Absatz 3 Saar-PPV</p>
<p>§ 16 Rücktritt</p>	<p>§ 16 Rücktritt</p>	
<p>Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Beginn der Prüfung oder 2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen <p>von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>¹Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die antragstellende Person nach erfolgter Zulassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Beginn der Prüfung oder 2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen <p>von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber der Prüfungskommission glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. ²Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 12d Saar-PPV</p>
<p>§ 17 Aufgabenerledigung</p>	<p>§ 17 Aufgabenerledigung</p>	
<p>(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad</p>	<p>(1) ¹Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³Gehören</p>	<p>Keine Änderung, inhaltlich identisch mit § 13 Absatz 1 SaarPPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten..	wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.	
(2) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sicherstellen können	(2) ¹ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung sicherstellen können	Keine Änderung, inhaltlich identisch mit § 13 Absatz 2 SaarPPV
(3) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige	(3) ¹ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ² Angehörige	Keine Änderung, inhaltlich identisch mit § 13 Absatz 3 SaarPPV

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.	des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.	
(4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die Prüfung ist entsprechend den von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfanweisungen durchzuführen und das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Verfügt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.	(4) ¹ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ² Die Prüfung ist entsprechend den von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfanweisungen durchzuführen und das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. ³ Verfügt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.	Keine Änderung, inhaltlich identisch mit § 13 Absatz 4 SaarPPV

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(5) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise.</p> <p>Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.</p>	<p>(5) ¹Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. ²Das Ergebnis ist in Textform zu bescheinigen. ³Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrin oder der Bauherr nur aus wichtigem Grund einer anderen Prüffingenieurin oder eines anderen Prüffingenieurs für Standsicherheit als derjenigen oder desjenigen bedienen, die oder der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor bescheinigende Person verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. ⁵Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 13 Absatz 5 Saar-PPV</p> <p>Hier: Bescheinigung, weil keine weitere Überprüfung durch UBA erfolgt. Im Gegensatz zur „Dokumentation“ im Prüfbericht, welcher Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist.</p>
	<p>(6) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 nicht vor, unterrichtet die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich.</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 13 Absatz 6 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(6) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>(7) ¹Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Keine Änderung, inhaltlich identisch mit § 13 Absatz 7 Saar-PPV</p>
<p>Abschnitt 2 Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	<p>Abschnitt 2 Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	
<p>§ 18 Prüfämter</p>	<p>§ 18 Prüfämter</p>	
<p>(1) Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.</p>	<p>(1) ¹Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. ³Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einer oder einem im Bauinge-</p>	<p>(2) ¹Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>nieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.</p>	<p>erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. ³Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.</p>	
<p>(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>(3) ¹Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 19 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	<p>§ 19 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten</p>	
<p>(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Absatz 5 Bremische Landesbauordnung) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).</p>	<p>(1) ¹Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Absatz 5 Satz 3 Bremische Landesbauordnung) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.</p>	<p>(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfmännern geprüft werden.</p>	<p>(3) ¹Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfmännern geprüft werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Teil 3 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz</p>	<p>Teil 3 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz</p>	
<p>§ 20 Besondere Voraussetzungen</p>	<p>§ 20 Besondere Voraussetzungen</p>	
<p>Als Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben, 2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem 	<p>¹Als Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben, 2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem 	<p>Änderung entsprechend Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüfingenieur für Brandschutz,</p> <p>Siehe Änderungsbegründung, Entwurf vom 19.07.2024</p> <p>Auch übernommen in § 16 Satz 1 Nr. 3 Saar-PPV vom 02.07.2019</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none">3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen. <p>Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 21) nachzuweisen.</p>	<p>brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none">3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,4. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,5. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,6. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und7. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen. <p>²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 7 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 21) nachzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 21 Prüffungsausschuss</p>	<p>§ 21 Prüffungsausschuss</p>	
<p>(1) Der Prüffungsausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dem Prüffungsausschuss sollen mindestens angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied, 2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied, 3. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied, 4. ein von den Berufsfeuerwehren vorgeschlagenes Mitglied, 5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und 6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüffung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten. 	<p>(1) ¹Der Prüffungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Dem Prüffungsausschuss sollen mindestens angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein von einer Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied, 2. ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied, 3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde, 4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle, 5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und 6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüffung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten. 	<p>Anpassung entsprechend § 17 Absatz 1 Saar-PPV vom 29.04.2024</p>
<p>(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 6, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 bis 7, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 22 Prüfungsverfahren</p>	<p>§ 22 Prüfungsverfahren</p>	
<p>(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 Nummer 2 bis 6. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.</p>	<p>(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 Satz 1 Nummer 2 bis 7. ³Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung entsprechend Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüfingenieur für Brandschutz, Siehe Änderungsbegründung, Entwurf vom 19.07.2024 Auch umgesetzt in § 18 Saar-PPV vom 29.04.2024</p>
<p>(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 23) sowie 2. der schriftlichen (§ 24) und mündlichen (§ 25) Prüfung. 	<p>(2) ¹Das Prüfungsverfahren besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 23) sowie 2. der schriftlichen (§ 24) und mündlichen (§ 25) Prüfung. 	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung nach Absatz</p>	<p>(3) ¹Antragstellende Personen, die die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 18 Absatz 2 und 3 Saar-PPV vom 29.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>2 Nummer 2 ist im gesamten Umfang zu wiederholen.</p>		
<p>§ 23 Überprüfung des fachlichen Werdegangs</p>	<p>§ 23 Überprüfung des fachlichen Werdegangs</p>	
<p>(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 20 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Maßgeblich ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.</p>	<p>(1) ¹Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die besonderen Voraussetzungen des § 20 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. ²Maßgeblich ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. ³Eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung entsprechend Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüffingenieur für Brandschutz, Siehe Änderungsbegründung, Entwurf vom 19.07.2024 Regelung in § 18a Absatz 1 SaarPPV vom 08.04.2024 umgesetzt</p>
<p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die Bewerberin oder der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von</p>	<p>(2) ¹Die antragstellende Person hat eine Darstellung ihres fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. ²Bei den Vorhaben muss die antragstellende Person die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. ³Die Auswahl der Vorhaben hat</p>	<p>Anpassung entsprechend § 18a Absatz 2 SaarPPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>der Bewerberin oder vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widergespiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf. Prüfberichte verfügen.</p>	<p>von der antragstellenden Person so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widergespiegelt wird. ⁴Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die antragstellende Person muss über die Unterlagen der Vorhaben und Prüfberichte, soweit welche vorliegen, verfügen.</p>	
<p>(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte aus. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte aus.²Diese Brandschutznachweise oder Prüfberichte sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu prüfen und zu bewerten, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 festzustellen. ³Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Bewertung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Wiederholt die antragstellende Person die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des festgestellten fachlichen Werdeganges nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.</p>	<p>Entsprechend Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüffingenieur für Brandschutz, Siehe Änderungsbegründung, Entwurf vom 19.07.2024 Darüber hinaus Anpassung entsprechend § 18a Saar-PPV vom 08.04.2024</p>
<p>§ 24 Schriftliche Prüfung</p>	<p>§ 24 Schriftliche Prüfung</p>	
	<p>(1) ¹Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 18b Absatz 1 Saar-PPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
	<p>für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.</p>	
<p>(1) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abwehrender Brandschutz, 2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten, 3. anlagentechnischer Brandschutz, 4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften. <p>Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.</p>	<p>(2) ¹Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abwehrender Brandschutz, 2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten, 3. anlagentechnischer Brandschutz, 4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften. <p>²Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.</p>	
	<p>(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 18b Absatz 3 Saar-PPV vom 08.04.2024</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.</p>	<p>(4) ¹Den antragstellenden Personen werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. ³Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 18b Absatz 4 Saar-PPV vom 08.04.2024</p>
	<p>(5) ¹Vor Beginn der Prüfung haben sich die antragstellenden Personen durch Lichtbildausweis auszuweisen.</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 18b Absatz 5 Saar-PPV vom 08.04.2024</p>
	<p>(6) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. ²Es wird eine Liste über Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.</p>	<p>Ergänzung entsprechend § 18b Absatz 6 Saar-PPV vom 08.04.2024</p>
<p>(3) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. ³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. ⁴Bei größeren Abweichungen gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten</p>	<p>(7) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. ²Die Bewertung erfolgt für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. ³Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 vom Hundert der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. ⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in</p>	<p>Anpassung entsprechend § 18b Absatz 7 Saar-PPV Satz 6 wird in Absatz 9 verschoben</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.</p>	<p>den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.</p>	
	<p>(8) ¹Das Ergebnis der Prüfung lautet 1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder 2. „Die antragstellende Person hat die für Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“</p>	<p>Neue Regelung entsprechend § 18b Absatz 8 Saar-PPV</p>
<p>(3)⁶Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.</p>	<p>(9) ¹Eine antragstellende Person, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.</p>	
<p>§ 25 Mündliche Prüfung</p>	<p>§ 25 Mündliche Prüfung</p>	
<p>(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 24 Absatz 1 Satz</p>	<p>(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände nach § 24 Absatz 2 Satz 1</p>	<p>redaktionelle Folgenänderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>1 Nummern 1 bis 4. Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.</p>	<p>Nummer 1 bis 4. ²Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.</p>	
<p>(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. ²§ 24 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Verweis entsprechend Saar-PPV auf § 24 Absatz 3 umgestellt.</p>
<p>(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde/n dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.</p>	<p>(3) ¹Die mündliche Prüfung wird mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. ²Neben der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, bestellt die Prüfungskommission. ³Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.</p>	<p>Anpassung entsprechend § 18c Absatz 3 Saar-PPV</p>
<p>(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.</p>	<p>(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder von dem Vorsit-</p>	<p>(5) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 18c Absatz 5 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>zenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.</p> <p>Die Niederschrift muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besetzung der Prüfungskommission, 2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, 3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, 4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs, 5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und 6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber <p>enthalten.</p>	<p>angefertigt, die von der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, zu unterschreiben ist.</p> <p>²Die Niederschrift muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besetzung der Prüfungskommission, 2. die Namen der antragstellenden Personen, 3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, 4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs, 5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und 6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der antragstellenden Person <p>enthalten.</p>	
<p>(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.</p>	<p>(6) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Der antragstellenden Person wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 18c Absatz 6 Saar-PPV</p>
<p>(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die 	<p>(7) ¹Das Ergebnis der Prüfung lautet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen 	<p>Sprachliche Anpassung an § 18c Absatz 7 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder</p> <p>2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“</p>	<p>bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder</p> <p>2. „Die antragstellende Person hat die für eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“</p>	
<p>(8) Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.</p>	<p>(8) ¹Die antragstellende Person kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihr der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ²Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. ³Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. ⁴§ 74 Absatz 1 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.</p>	<p>Ergänzung Anpassung an § 18c Absatz 8 Saar-PPV</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
§ 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt	§ 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt	
§ 15 Absatz 1 und 2 sowie 16 gelten entsprechend. Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.	¹ § 15 Absatz 1 und 2 sowie § 16 gelten entsprechend. ² Die Entscheidungen trifft in der schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Person und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.	Sprachliche Anpassung an Saar-PPV
§ 27 Aufgabenerledigung	§ 27 Aufgabenerledigung	
(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Berufsfeuerwehr zu beteiligen und nachfolgend darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr geändert worden sind. § 69 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung gilt entsprechend. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.	(1) ¹ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Berufsfeuerwehr zu beteiligen und nachfolgend darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise in Würdigung der Anforderungen der Berufsfeuerwehr geändert worden sind. ² § 69 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung gilt entsprechend. ³ Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.	Keine Änderung
(2) § 17 Absatz 2, 3, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.	(2) § 17 Absatz 2, 3, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 bis 5, Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.	redaktionelle Anpassung der Verweise

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Teil 4 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	<p>Teil 4 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	
<p>§ 28 Besondere Voraussetzungen</p>	<p>§ 28 Besondere Voraussetzungen</p>	
<p>(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben, 3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben. 	<p>(1) ¹Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben, 3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben. 	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüffachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.</p>	<p>²Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.</p>	
<p>(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüffachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.</p>	<p>(2) ¹Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüffachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüffachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüffachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.</p>	<p>(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüffachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüffachverständige nach Absatz 1. ²Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 29 Fachrichtungen</p>	<p>§ 29 Fachrichtungen</p>	
<p>Prüffachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden: 1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Num-</p>	<p>¹Prüffachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>mer 1 Bremische Anlagenprüfverordnung),</p> <ol style="list-style-type: none">2. CO-Warnanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Bremische Anlagenprüfverordnung),3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bremische Anlagenprüfverordnung),4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Bremische Anlagenprüfverordnung)5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Bremische Anlagenprüfverordnung),6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 Bremische Anlagenprüfverordnung),7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Bremische Anlagenprüfverordnung). <p>Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Mittel- und Großgaragen im Sinne der Bremischen Garagenverordnung beschränkt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),2. CO-Warnanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bremischen Anlagenprüfverordnung)5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Bremischen Anlagenprüfverordnung),7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Bremischen Anlagenprüfverordnung). <p>²Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Mittel- und Großgaragen im Sinne der Muster-Garagenverordnung, die im Bundesland Bremen nach 85 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung als Technische Baubestimmung eingeführt ist, beschränkt werden.</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 30 Fachgutachten</p>	<p>§ 30 Fachgutachten</p>	
<p>(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.</p>	<p>(1) ¹Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. ²Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 21a Saar-PPV vom 29.04.2024</p>
<p>(2) Nachzuweisen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion), b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik, 2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brand- 	<p>(2) ¹Nachzuweisen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion), b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik, 2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brand- 	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>schutz, zu Bauprodukten und Bauarten. Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung; insbesondere werden die Prüfpraxis, das Beurteilungsvermögen und die Handhabung der Messgeräte beurteilt.</p>	<p>schutz, zu Bauprodukten und Bauarten. ²Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung; insbesondere werden die Prüfpraxis, das Beurteilungsvermögen und die Handhabung der Messgeräte beurteilt.</p>	
<p>(3) Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. § 12 Absatz 3 Satz 1, §§ 15 und 16 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. ²§ 12 Absatz 3 1, § 15 Absatz 1 und 2 sowie § 16 gelten entsprechend. ³Entscheidungen im Rahmen des § 15 werden in der mündlich-praktischen Prüfung von der Prüfungskommission getroffen.</p>	<p>Keine Änderung Satz 3 wird entsprechend § 21a Absatz 4 Satz 2 Saar-PPV neu hinzugefügt.</p>
<p>§ 31 Aufgabenerledigung</p>	<p>§ 31 Aufgabenerledigung</p>	
<p>Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.</p>	<p>¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Teil 5 Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau</p>	<p>Teil 5 Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau</p>	
<p>§ 32 Besondere Voraussetzungen</p>	<p>§ 32 Besondere Voraussetzungen</p>	
<p>(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind, 3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen, 4. weder selbst, noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 	<p>(1) ¹Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, 2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind, 3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen, 4. weder selbst, noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 	<p>Sprachliche Anpassung an § 23 Satz 3 Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.</p> <p>Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats zu erbringen. Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.</p>	<p>Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.</p> <p>²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats zu erbringen.</p> <p>³Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die antragsstellende Person eine besondere Erklärung abzugeben.</p>	
<p>(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.</p>	<p>(2) ¹Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.</p>	Keine Änderung
<p>§ 33 Fachgutachten</p>	<p>§ 33 Fachgutachten</p>	
<p>Das Fachgutachten beruht auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34), 2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35). 	<p>¹Das Fachgutachten beruht auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34), 2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35). 	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 34 Beurteilung von Baugrundgutachten</p>	<p>§ 34 Beurteilung von Baugrundgutachten</p>	
<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung), 2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage, 3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell, 4. boden- und felsmechanische Kenngrößen. <p>Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.</p>	<p>(1) ¹Die antragstellende Person hat dem Beirat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. ²Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. ³Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung), 2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage, 3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell, 4. boden- und felsmechanische Kenngrößen. <p>⁴Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 24a Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.</p>	<p>(2) ¹Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der antragstellenden Person. ²Eine antragstellende Person, die bereits danach die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 24a Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>
<p>(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.</p>	<p>(3) ¹Wiederholt die antragstellende Person den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an § 24a Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>
<p>§ 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis</p>	<p>§ 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis</p>	
<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3, 2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren, 	<p>(1) ¹Die antragstellende Person hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3, 2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren, 	<p>Sprachliche Anpassung an § 24b Saar-PPV, ansonsten keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen, 4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds, 5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.</p>	<p>3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen, 4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds, 5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.</p>	
<p>(2) § 12 Absatz 3 Satz 1, §§ 15 und 16 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) § 12 Absatz 3 Satz 1, § 15 Absatz 1 und 2 und §16 gelten entsprechend. Die Entscheidungen werden durch den Beirat getroffen.</p>	<p>klarstellende Anpassung der Verweise</p>
<p>§ 36 Aufgabenerledigung</p>	<p>§ 36 Aufgabenerledigung</p>	
<p>Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Teil 6 Vergütung</p>	<p>Teil 6 Vergütung</p>	
<p>Abschnitt 1 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit</p>	<p>Abschnitt 1 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit</p>	
<p>§ 37 Allgemeines</p>	<p>§ 37 Allgemeines</p>	
<p>(1) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.</p>	<p>(1) ¹Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(2) Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand nach § 40 Absatz 5 zu vergüten sind. Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.</p>	<p>(2) ¹Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand nach § 40 Absatz 5 zu vergüten sind. ²Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.</p>	<p>(3) ¹Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(4) Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben</p>	<p>(4) ¹Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben</p>	<p>keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Gebühr unmittelbar bei der Bauherrin oder dem Bauherrn erhebt.</p>	<p>hat. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die Gebühr unmittelbar bei der Bauherrin oder dem Bauherrn erhebt.</p>	
<p>(5) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. § 40 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) ¹Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. ²§ 40 bleibt unberührt.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(6) Sofern die Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise prüft, erhält sie für ihre Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 37 bis 40.</p>	<p>(6) ¹Sofern die Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise prüft, erhält sie für ihre Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 37 bis 40.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 38 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen</p>	<p>§ 38 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen</p>	
<p>(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von</p>	<p>(1) ¹Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (nach DIN 277-1), zu berechnen. ²Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2021. ³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den</p>	<p>Klarstellung entsprechend § 27 Saar-PPV, ansonsten keine Änderung Umbasierung auf das Basisjahr 2021</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.	Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. ⁴ Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.	
(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Absatz 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Absatz 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der	(2) ¹ Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 48 Absatz 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. ² Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören. ³ Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. ⁴ Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 48 Absatz 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. ⁵ Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der	keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>baulichen Anlagen erforderlich sind. ⁶Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.</p>	<p>(3) ¹Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle eintausend Euro aufzurunden.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.</p>	<p>(4) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.</p>	<p>(5) ¹Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 39 Berechnungsart der Vergütung</p>	<p>§ 39 Berechnungsart der Vergütung</p>	
<p>(1) Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4. Die volle Grundgebühr für die Prüfung bautechnischer Nach-</p>	<p>(1) ¹Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten nach § 38 Absatz 1 und 2 und der Bauwerksklasse nach § 38 Absatz 4. ²Die volle Grundgebühr für die Prüfung bautechnischer Nach-</p>	<p>keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>																								
<p>weise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse angegebenen Faktor FBWK nach der Formel</p> <p>Grundgebühr = $F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}$.</p> <table border="1" data-bbox="165 655 768 826"> <tr> <td>Bauwerksklasse</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>F_{BWK}</td> <td>16,0</td> <td>23,0</td> <td>31,0</td> <td>39,0</td> <td>49,0</td> </tr> </table> <p>Die Grundgebühr ist auf volle Euro zu runden.</p>	Bauwerksklasse	1	2	3	4	5	F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0	<p>weise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse angegebenen Faktor FBWK nach der Formel</p> <p>Grundgebühr = $F_{\text{BWK}} \times (\text{anrechenbarer Bauwert} / 1000)^{0,8}$.</p> <table border="1" data-bbox="801 655 1404 826"> <tr> <td>Bauwerksklasse</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>F_{BWK}</td> <td>16,0</td> <td>23,0</td> <td>31,0</td> <td>39,0</td> <td>49,0</td> </tr> </table> <p>³Die Grundgebühr ist auf volle Euro zu runden.</p>	Bauwerksklasse	1	2	3	4	5	F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0	
Bauwerksklasse	1	2	3	4	5																					
F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0																					
Bauwerksklasse	1	2	3	4	5																					
F _{BWK}	16,0	23,0	31,0	39,0	49,0																					
<p>(2) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.</p>	<p>(2) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ³Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.</p>	<p>keine Änderung</p>																								

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 40 Absatz 5 zu berechnen.</p>	<p>(3) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sowie nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 40 Absatz 5 zu berechnen.</p>	keine Änderung
<p>(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.</p>	<p>(4) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. ²Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.</p>	keine Änderung
<p>(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.</p>	<p>(5) ¹Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.</p>	keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(6) Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 40 Absatz 5) zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>(6) ¹Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 Kilometern vom Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ²Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 40 Absatz 5) zu ersetzen. ³Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 40 Höhe der Gebühren</p>	<p>§ 40 Höhe der Gebühren</p>	
<p>(1) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 39 Absatz 1, 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht je nach Bearbeitungsaufwand bis zu drei Viertel der Gebühr nach Nummer 1, 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholz- 	<p>(1) ¹Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 39 Absatz 1, 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht je nach Bearbeitungsaufwand bis zu drei Viertel der Gebühr nach Nummer 1, 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholz- 	<p>keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
<p>baues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>4. für die Prüfung</p> <p>a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach der Liste der Technischen Baubestimmungen, im Massivbau jedoch nur, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der</p>	<p>baues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>4. für die Prüfung</p> <p>a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach der Liste der Technischen Baubestimmungen, im Massivbau jedoch nur, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,</p> <p>5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6.</p> <p>6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1.</p> <p>7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen bei Untersuchung am Gesamtsystem geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1.</p>	<p>Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1, 2, 3, 4 oder Nummer 6.</p> <p>6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1.</p> <p>7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen bei Untersuchung am Gesamtsystem geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 1.</p>	
<p>(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1</p>	<p>(2) ¹Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1</p>	<p>keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>und 2 vergütet werden.</p>	<p>und 2 vergütet werden.</p>	
<p>(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.</p>	<p>(3) ¹Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.</p>	<p>(4) ¹In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>(5) Nach Zeitaufwand werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen, 2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion eines Gebäudes 	<p>(5) ¹Nach Zeitaufwand werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen, 2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion eines Gebäudes 	<p>keine Änderung in Satz 5 lediglich Klarstellung der Bekanntmachung im Amtsblatt</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>gehören, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, 4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände, 5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen 6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind. <p>Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden</p>	<p>gehören, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, 4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände, 5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen 6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind. <p>²Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen den jeweils der</p>	

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Stundensatz bekannt. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>	<p>Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. ⁶In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>	
<p>(6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.</p>	<p>(6) ¹Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>§ 41 Vergütung der Prüffämter</p>	<p>§ 41 Vergütung der Prüffämter</p>	
<p>(1) Die Prüffämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 sowie nach den folgenden Vorschriften.</p>	<p>(1) ¹Die Prüffämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 sowie nach den folgenden Vorschriften.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Für die Typenprüfung nach § 19 einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.</p>	<p>(2) ¹Für die Typenprüfung nach § 19 einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.</p>	<p>(3) ¹Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.</p>	<p>(4) ¹Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 42 Umsatzsteuer, Fälligkeit</p>	<p>§ 42 Umsatzsteuer, Fälligkeit</p>	
<p>(1) Mit der Gebühr für die Prüffingenieurin</p>	<p>(1) ¹Mit der Gebühr für die Prüffingenieurin</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>oder den Prüffingenieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten.</p>	<p>oder den Prüffingenieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten.</p>	
<p>(2) Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall im Sinne des § 40 Absatz 4 geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) ¹Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung fällig. ²Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall im Sinne des § 40 Absatz 4 geltend gemacht werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt 2 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz</p>	<p>Abschnitt 2 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz</p>	
<p>§ 43 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz</p>	<p>§ 43 Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz</p>	
<p>Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 39 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr, mindestens 350 Euro. 2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1, 	<p>¹Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 39 Absatz 1 für die Bauwerksklasse 1 errechneten Gebühr, mindestens 350 Euro. 2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1, 	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.</p> <p>§ 37, § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Sätze 4 bis 6, Absatz 3 und 5, § 39 Absatz 1, 3 und 6, § 40 Absatz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 6 und Satz 2 bis 6 sowie § 42 gelten entsprechend.</p>	<p>3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.</p> <p>²§ 37, § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, Absatz 3 und 5, § 39 Absatz 1, 3 und 6, § 40 Absatz 2, 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 und 6 und Satz 2 bis 6 sowie § 42 gelten entsprechend.</p>	
<p>Abschnitt 3 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	<p>Abschnitt 3 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	
<p>§ 44 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	<p>§ 44 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen</p>	
<p>Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Die in ihrem oder seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in ihrer oder seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1</p>	<p>¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Die in ihrem oder seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in ihrer oder seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. § 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz. 6 sowie § 42 Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. ⁴§ 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz. 6 sowie § 42 Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	
<p>Abschnitt 4 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau</p>	<p>Abschnitt 4 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau</p>	
<p>§ 45 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau</p>	<p>§ 45 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau</p>	
<p>Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6, § 42 Absatz 2 Satz 1 sowie § 44 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>¹Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³§ 37 Absatz 5, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 5 Satz 2 bis 6 und Absatz 6, § 42 Absatz 2 Satz 1 sowie § 44 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
Teil 7 Ordnungswidrigkeiten	Teil 7 Ordnungswidrigkeiten	
§ 46 Ordnungswidrigkeiten	§ 46 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none">entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt,entgegen § 31 oder 36 ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder aufgrund der Bremischen Landesbauordnung nur von einer bzw. einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen.entgegen § 37 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, § 44 Satz 2 oder § 45 Satz 3 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.	¹ Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none">entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt,entgegen § 31 oder 36 ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung oder aufgrund von Vorschriften, die nach der Bremischen Landesbauordnung erlassen worden sind, nur von einer oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen,entgegen § 37 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, § 44 Satz 4 oder § 45 Satz 3 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.	Keine Änderung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 47 Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 47 Übergangsvorschriften</p>	
<p>(1) Anerkennungen von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik auf Grund der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. Juni 1983 (Brem.GBI. S. 393), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBI. S.457) geändert worden ist, gelten als Anerkennung im Sinne von § 10 dieser Verordnung.</p>	<p>(1) ¹Anerkennungen von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik auf Grund der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. Juni 1983 (Brem.GBI. S. 393), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBI. S.457) geändert worden ist, gelten als Anerkennung im Sinne von § 10 dieser Verordnung.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Anerkennungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 48 Satz 1 eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung weiterzuführen.</p>	<p>(2) Anerkennungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 48 Satz 1] eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung weiterzuführen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Personen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (SaBremR 7100 c-4) als Sachverständige anerkannt waren und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Technischen Überwachungsorganisation nach Entfall ihrer gewerberechtlichen Sachverständigenanerkennung auf der Grundlage</p>	<p>(3) ¹Personen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (SaBremR 7100 c-4) als Sachverständige anerkannt waren und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Technischen Überwachungsorganisation nach Entfall ihrer gewerberechtlichen Sachverständigenanerkennung auf der Grundlage</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S. 41)</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>des § 26 Absatz 7 der Bremischen Garagenverordnung vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige bestätigt worden sind, gelten für die Fachrichtungen nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 6 für die Tätigkeit innerhalb einer Überwachungsorganisation als Prüfsachverständige nach § 28 Absatz 1, sofern die Prüfsachverständigen ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.</p>	<p>des § 26 Absatz 7 der Bremischen Garagenverordnung vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständige bestätigt worden sind, gelten für die Fachrichtungen nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 6 für die Tätigkeit innerhalb einer Überwachungsorganisation als Prüfsachverständige nach § 28 Absatz 1, sofern die Prüfsachverständigen ihren Geschäftssitz im Land Bremen haben.</p>	
<p>§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629 — 2130-h-3), die durch Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI.S. 41)	Bremische Verordnung über die Prüffingeneurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) Entwurf vom 21. Januar 2025 für Depu MoBS (L) am 14. März 2025	Anmerkungen
Anlage 1 (zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV) Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000	Anlage 1 (zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV) Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2021 = Indexzahl 1,000	Umbasierung ist erfolgt
Anlage 2 (zu § 38 Absatz 4 BremPPV) Bauwerksklassen		Keine Änderung

**Anlage 1
(zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV)**

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2021 = Indexzahl 1,000

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m ³	
		Bezugsjahr 2010	Bezugsjahr 2021
1.	Wohngebäude	113	160
2.	Wochenendhäuser	99	140
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152	216
4.	Schulen	144	204

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

5.	Kindertageseinrichtungen	129	183
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	129	183
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	150	213
8.	Krankenhäuser	168	238
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129	183
10.	Hallenbäder	139	197
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19		
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	55	78
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	46	65
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	38	54
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	nicht vorhanden	27
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	85	121
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76	108
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	115	163

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100	142
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83	118
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100	142
18.	Tiefgaragen	154	218
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40	57
20.	Gewächshäuser		
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30	43
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17	24

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen	5 v. H.	5 v. H.
Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude	10 v. H.	10 v. H.
bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3	39 €/m ²	64 €/m ²

Sonstiges:

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m^3 abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch $1,50 \text{ m}^3$ je Quadratmeter Sohlplatte.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.